

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan Weeze Nr. 28 „Marienwasserweg“-**

#### **1. Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung (beschleunigtes Verfahren)**

#### **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 BauGB i.V.m. §§ 13 und 13 a BauGB**

#### **Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 13 und 13 a BauGB**

#### **Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. §§ 13 und 13 a BauGB**

Der Rat der Gemeinde Weeze hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 beschlossen, das Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 28 „Marienwasserweg“ auf Grundlage des § 2 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 und 13 a BauGB einzuleiten und durchzuführen. Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist gemäß § 13 a BauGB als ‚Bebauungsplan der Innenentwicklung‘ anzusehen, da er eine Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung der innerhalb des Siedlungsbereiches liegenden Flächen vorsieht. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 28 „Marienwasserweg“ - erfolgt daher im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB.

Für einen Bebauungsplan der Innenentwicklung kann gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt werden, sofern für die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) eine Größe der Grundfläche von weniger als 2 ha festgesetzt wird, wobei Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind.

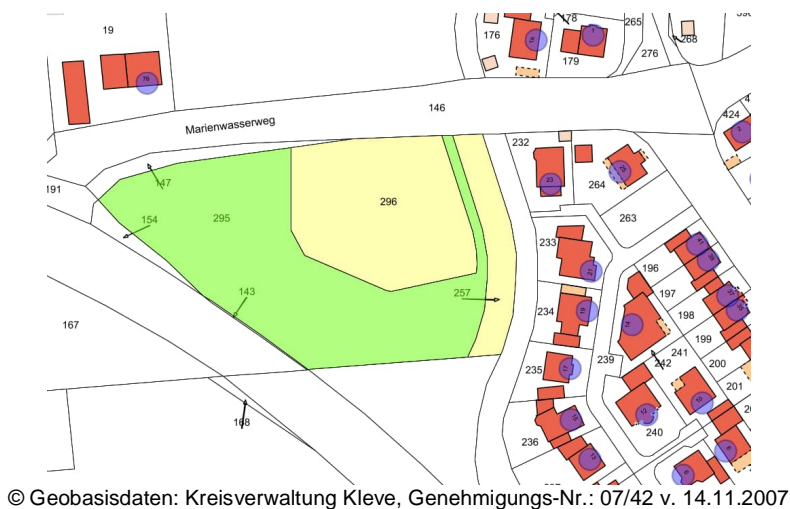
Im vorliegenden Fall befindet sich im Hinblick auf den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang kein weiterer Bebauungsplan in direkter Umgebung im Aufstellungsverfahren. Der Bebauungsplan setzt außerdem eine versiegelte Fläche von weniger als 2 ha fest. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Weiterhin werden keine Vorhaben vorbereitet, die die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung haben und keine Natura 2000-Gebiete beeinträchtigt.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB i.V.m. § 13 BauGB wird somit von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen. Monitoringmaßnahmen nach § 4 c BauGB sind ebenfalls nicht durchzuführen. Es wurde lediglich eine artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) durchgeführt, in der untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu

erwarten und ob ggfs. weiterführende Untersuchungen notwendig sind. Die Ergebnisse der durchgeführten artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden hingegen in die Entwurfsbegründung eingearbeitet.

Weiterhin hat der Rat der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 23.06.2022 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Weeze Nr. 28 „Marienwasserweg“- mit der dazugehörigen Entwurfsbegründung, die textlichen Festsetzungen sowie den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 und 13 a BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und somit die Öffentlichkeit gemäß §§ 13 und 13 a BauGB zu unterrichten sowie die erforderliche Träger-/Behördenbeteiligung durchzuführen.

Der Änderungsbereich liegt am westlichen Ortsrand der Gemeinde Weeze und umfasst ca. 0,43 ha. Die räumliche Lage des Änderungsbereiches innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Weeze Nr. 28 „Marienwasserweg“ betrifft die Gemarkung Weeze, Flur 10, Flurstück 296, 257 (teilw.) und Flurstück 258 (teilw.). Im gültigen Bebauungsplan ist diese Fläche als „landwirtschaftliche Fläche“ festgesetzt.



Die Gemeinde Weeze beabsichtigt mit der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 „Marienwasserweg“. im bisher unbeplanten Innenbereich eine neue Kindertagesstätte zu entwickeln.

Der Entwurf des Bebauungsplanes (incl. textliche Festsetzungen) und der dazugehörige Begründungsentwurf liegen im Rathaus Weeze, Cyriakusplatz 13, Fachbereich 6, Zimmer 22, in der Zeit vom

**19.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022**

während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Während der Auslegungszeit werden interessierten Bürgern die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung dargelegt. Den Bürgern wird dabei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Innerhalb des oben genannten Zeitraumes (Auslegungsfrist) besteht für die Öffentlichkeit die Gelegenheit, Stellungnahmen zu den vorgenannten Unterlagen

abzugeben. Dies kann während der üblichen Dienstzeiten der Gemeinde Weeze mündlich zur Niederschrift in den Büros 22 und 26 des Bauamtes, schriftlich an den Bürgermeister der Gemeinde Weeze, Fachbereich 6, Cyriakusplatz 13-14, 47652 Weeze oder per E-Mail an die Mailadresse [bauleitplanung@weeze.de](mailto:bauleitplanung@weeze.de) erfolgen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bauleitplans unberücksichtigt bleiben.

Während dieser Auslegungsfrist werden alle auszulegenden Unterlagen zusätzlich im Internet unter [www.weeze.de](http://www.weeze.de), Rubrik: Bürger/Bekanntmachungen eingestellt sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen / Anregungen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Weeze, 26.07.2022

Georg Koenen  
Bürgermeister